

Abstimmung vom 2.12.1984

Im dritten Anlauf klappt es: Verfassungsgrundlage für elektronische Medien

**Angenommen: Bundesbeschluss über einen
Radio- und Fernsehartikel**

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Im dritten Anlauf klappt es: Verfassungsgrundlage für elektronische Medien. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 423–424.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Bereits zwei Jahre nach dem Scheitern der letzten Vorlage (vgl. Vorlagen 181, 260) schickt der Bundesrat 1978 erneut zwei Vorschläge für einen Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen in die Vernehmlassung. Die erste Variante, ein reiner Kompetenzartikel, strebt eine offene verfassungsrechtliche Grundlage an, die nichts über die Ausführungsgesetzgebung aussagt. In der zweiten Variante werden Radio und Fernsehen als Medien verstanden, deren staats- und gesellschaftspolitische Rolle ausdrücklich definiert werden soll. Beide Varianten verzichten auf die Erwähnung eines rechtlichen Monopols und lassen so die Möglichkeit mehrerer untereinander konkurrierender Veranstalter offen.

Im Vernehmlassungsverfahren spricht sich die Mehrheit der Befragten für die inhaltsreichere Variante aus. Mehrfach wird die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz gefordert. Dieses Anliegen stuft auch der Bundesrat als dringlich ein, in seiner Botschaft von 1981 empfiehlt er dem Parlament die unverzügliche Einsetzung einer solchen Instanz mittels eines auf vier Jahre befristeten Bundesbeschlusses. Der Ständerat unterstützt die Schaffung eines Verfassungsartikels, fordert aber zusätzlich die Berücksichtigung der Kantonsinteressen. Der Nationalrat bringt einen Absatz über die Rücksichtnahme der elektronischen Medien auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel an. Differenzen ergeben sich bei der Umschreibung des Programmauftrags. Während der Ständerat für eine «objektive» Darstellung der Ereignisse und «Autonomie» bezüglich der Programmgestaltung votiert, will der Nationalrat eine «sachgerechte» Präsentation und eine «freie Gestaltung» der Programme. Im Differenzbereinigungsverfahren finden die Räte mit der «sachgerechten» Darstellung der Ereignisse und der «Autonomie» bei der Programmgestaltung schliesslich einen breit abgestützten Kompromiss.

GEGENSTAND

Der Verfassungsartikel hält fest: «Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen [...] ist Sache des Bundes. Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck. Die Unabhängigkeit [...] sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet. Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen. Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Vorlage erwächst im Vorfeld der Abstimmung keine organisierte Opposition, sogar die schärfsten SRG-Kritiker können sich mit dem Text einverstanden erklären. Es tritt sogar der seltene Fall ein, dass sämtliche Parteien von rechts bis links sowie alle grösseren Verbände die Japarole beschliessen. Es zeichnen sich jedoch bereits Auseinandersetzungen im

Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Radio- und Fernsehgesetzes ab.

ERGEBNIS

Nach zwei gescheiterten Anläufen in den Jahren 1957 und 1976 wird der Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen im dritten Anlauf bei einer Stimmbeteiligung von 37,5% mit 68,7% Jastimmen und von allen Ständen angenommen. Wie aus der Abstimmungsanalyse hervorgeht, wurde die Vorlage von Stimmenden aller politischen Richtungen angenommen, einzig die Zustimmung der FDP-Sympathisanten sowie von politisch wenig integrierten Urnengängern liegt etwas unter dem Durchschnitt. Auffallend ist zudem, dass die Vorlage in den Grenzkantonen Genf und Basel-Stadt sowie im Tessin am deutlichsten angenommen wird, also dort, wo wegen Störungen durch ausländische Sender eine Ordnung im Äther am dringlichsten erwünscht sein dürfte. Bei den Kantonen mit der geringsten Zustimmung (Wallis, Schwyz und Uri) dürften antizentralistische Reflexe eine Rolle gespielt haben.

QUELLEN

BBI 1981 II 885; BBI 1984 I 891. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1978 bis 1984: Kultur, Religion, Medien – Medien und Kommunikation – Radio, Fernsehen, Elektronische Medien. Vox Nr. 24.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.